



vps.epas

PKE  
CPE

# Fokus Vorsorge

Mai  
2020

**Starke Bilanz** Kantonale Pensionskassen auf Erfolgskurs **Fragen** Todesfall und Verpfändung  
**Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen** Sanierungsmassnahmen **Kein Grund zur Panik** Interview mit Aufsicht  
**News** Infos und Aktuelles **Das Eichhörnchen** ist irritiert ...



**Judith Yenigün-Fischer**  
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

## Wie gewonnen, so zerronnen

So schön die Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2019 auch sind, richtig ausgelassen feiern kann man sie momentan leider nicht. Immerhin verschaffen sie den Pensionskassen etwas Luft, auch wenn der Deckungsgrad in letzter Zeit gelitten hat. Wie die kantonalen Pensionskassen, die im vergangenen Jahr hervorragende Ergebnisse erzielten, die Altersguthaben der aktiven Versicherten verzinsen, lesen Sie [hier](#).

Vielleicht (hoffentlich) kommen bald wieder bessere Zeiten. Trotzdem lohnt es sich, sich bereits jetzt Gedanken über mögliche Sanierungsmassnahmen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu machen. Gerade bei Sammelstiftungen ist die Überwachung der Vorsorgewerke in Unterdeckung von grosser Bedeutung. Welche Gedanken sich die Aufsichtsbehörden machen, lesen Sie in einem [Interview](#).

# Starke Bilanz per Ende 2019

Anne Yammine, Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Nach einem erfolgreichen Börsenjahr sind die kantonalen Pensionskassen per Ende 2019 auf Erfolgskurs. Dies erlaubt es den meisten Kassen, die Altersguthaben grosszügiger zu verzinsen.

Alle kantonalen Pensionskassen erzielten im vergangenen Jahr hervorragende Anlageergebnisse (siehe Grafik). Die Glarner Kasse liegt mit 14 Prozent an der Spitze. Zug und die Waadt folgen mit 13.6 Prozent an zweiter und dritter Stelle. Die drei Plätze am untersten Ende der Skala werden vom Tessin, Graubünden und Luzern besetzt, das noch eine ansehnliche Performance von 8.9 Prozent verzeichnet.

Angesichts dieser sehr guten Resultate stellt sich die Frage, inwiefern die Destinatäre von diesen profitieren können. Dazu blicken wir auf die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten (siehe Tabelle). Die höchsten Verzinsungen gewährten 2019 Uri und Zug mit je 6 Prozent. Bezüglich Uri sei erwähnt, dass die Kasse zur Abfederung der Umwandlungssatzmassnahmen allen Versicherten eine zusätzliche Altersgutschrift von mindestens 4 Prozent gewährte. Zug wiederum konnte es sich aufgrund seiner herausragender Nettoperformance leisten, ebenfalls grosszügig zu verzinsen. Der Kanton Wallis vergibt seinerseits noch 4 Prozent. Uri wird im Regime der Vollkapitalisierung geführt. Zug und Wallis haben gemeinsam, dass sie beide teilkapitalisierte Kassen sind. Das heisst, dass ihr Zieldeckungsgrad bei 80 Prozent liegt. Zug liegt per Ende 2019 mit 108 Prozent Deckungsgrad weit über dem Ziel. Dieser Kanton hat somit genügend Spielraum für eine Mehrverzinsung. Das Wallis liegt mit 83 Prozent nur knapp über dem angestrebten Ziel und weit entfernt von einer 100-Prozent-Deckung. Für die Differenz von 20 Prozent zwischen der Voll- und Teildeckung haftet jeweils der Kanton. Dies erklärt zumindest, weshalb das Wallis einigermaßen sorgenfrei für eine höhere Ausschüttung sorgen kann.

Andere Kassen sind vorsichtiger. Trotz guter Deckung und starker Performance verzinsen sie bescheidener. Die geringste Verzinsung verzeichnet der Thurgau mit gerade mal 0.5 Prozent. Der Aargau, Graubünden und Schwyz vergeben je 1 Prozent Zins, was exakt dem BVG-Mindestzinssatz entspricht.

Betrachten wir nun aber das abrupte Einbrechen der Kurse an den Finanzmärkten aufgrund der Corona-Pandemie, die die ganze Welt in Atem hält, könnte sich diese Vorsicht auszahlen. Die führenden Aktienindizes sind innert kürzester Zeit weit über 20 Prozent eingebrochen. Per Ende Jahr müssen sich auch die kantonalen

Kanton	Pensionskasse	Verzinsung aktive Versicherte 2019	Verzinsung aktive Versicherte 2020 (prospektiv)
AG	Aargauische Pensionskasse*	1.00%	1.25%
AR	Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden	2.00%	1.00%
AI	Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden*	3.50%	1.00%
BL	Basellandschaftliche Pensionskasse	0–2.50%	1–1.50%
BS	Pensionskasse Basel-Stadt <sup>o</sup>	2.50% (TK) 0–2.50% (VK)	2.25% (TK) 0–3.25% (VK)
BE	Bernische Pensionskasse (BPK)	4.00%	1.00%
	Bernische Lehrerversicherungskasse	2.50%	1.00%
FR	Pensionskasse des Staatspersonals Freiburg	n.a., da Leistungsprimat	n.a., da Leistungsprimat
GE	Caisse de prévoyance de l'État de Genève*	n.a., da Leistungsprimat	n.a., da Leistungsprimat
GL	Glarner Pensionskasse	2.00%	1.00%
GR	Pensionskasse Graubünden	1.00%	1.00%
JU	Caisse de pensions de la République et Canton du Jura*	2.50%	0.00%
LU	Luzerner Pensionskasse	1.50%	1.50%
NE	prévoyance.ne*	2.25%	1.50%
NW	Pensionskasse des Kantons Nidwalden*	2.00%	k. A.
OW	Personalversicherungskasse Obwalden	2.00%	1.00%
SG	St. Galler Pensionskasse*	2.25%	1.00%
SH	Pensionskasse Schaffhausen	1.50%	2.00%
SO	Pensionskasse Kanton Solothurn	2.00%	1.00%
SZ	Pensionskasse des Kantons Schwyz*	1.00%	1.00%
TG	pk.tg Pensionskasse Thurgau	0.50%	2.00%
TI	Istituto di previdenza del Cantone Ticino*	1.00%	1.00%
UR	Pensionskasse Uri	6.00%	1.00%
VD	Caisse de pensions de l'État de Vaud*	n.a., da Leistungsprimat	n.a., da Leistungsprimat
VS	Pensionskasse des Staates Wallis	4.00%	1.00%
ZG	Zuger Pensionskasse	6.00%	1.00%
ZH	BVK	1.50%	1.50%
<b>Mittelwerte</b>		<b>2.17%</b>	<b>1.18%</b>

Die orange markierten Pensionskassen sind vollkapitalisiert (VK). Die blauen sind teilkapitalisiert (TK).

<sup>o</sup>Die Pensionskasse Basel-Stadt vereint Vorsorgewerke in TK und VK.

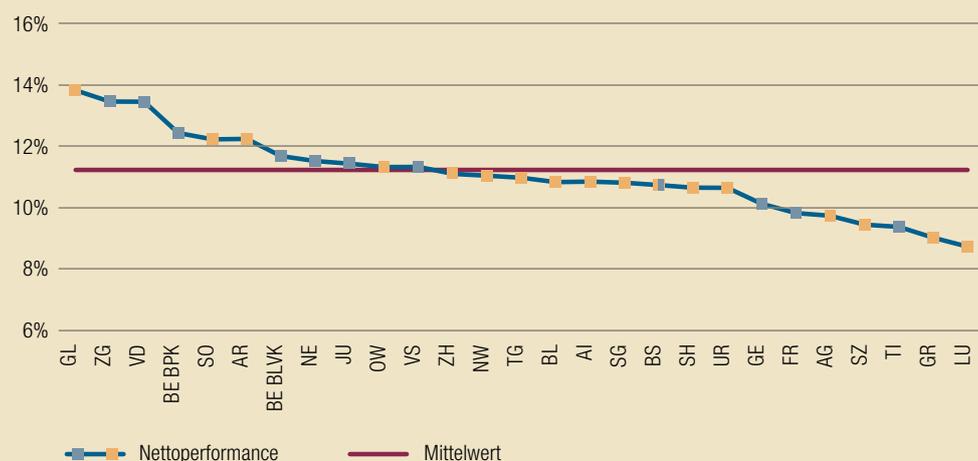
Die mit einem \* versehenen Kassen weisen Werte auf, die noch nicht revidiert und/oder noch nicht vom obersten Organ genehmigt wurden.

Quelle: Recherche «Schweizer Personalvorsorge»

Pensionskassen auf deutlich tiefere Performancezahlen gefasst machen, was sich wiederum auch an tieferen Deckungsgraden ablesen lassen wird.

Angesichts dieser neuen Situation wirkt der Jura, der prospektiv für 2020 eine Nullrunde bei der Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten vorsieht, vorausschauend. Basel-Stadt, eine Kasse die teil- und vollkapitalisierte Vorsorgewerke vereint, ist etwas forscher. Für ihre Werke in Teilkapitalisierung sieht der baselstädtische Kanton nämlich eine Verzinsung von 2.25 Prozent vor. Bei den vollkapitalisierten geht die Bandbreite von 0 bis 3.25 Prozent. Schaffhausen sieht vor, 2 Prozent zu vergeben, Appenzell Inner- und Basel-Landschaft, Neuenburg und Zürich 1.5 Prozent.

### Nettoperformance 2019



Quelle: Recherche «Schweizer Personalvorsorge»

## Haben Sie Fragen zur 2. Säule?

Mitglieder von Vorsorgekommissionen werden häufig mit Fragen zur beruflichen Vorsorge konfrontiert. Wir geben an dieser Stelle dem Verein für unentgeltliche BVG-Auskünfte Gelegenheit, Fragen aus der Praxis zu beantworten.

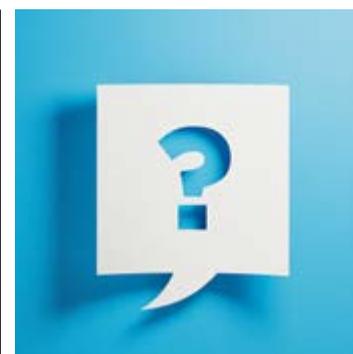
### Frage:

**Patrick Küchler (Name geändert) wendet sich via Facebook-Seite an den Verein unentgeltliche BVG-Auskünfte. Er erkundigt sich für eine Frau aus seinem Bekanntenkreis, deren Mann verstorben ist. Diese hat sich nun bei der Pensionskasse ihres verstorbenen Mannes erkundigt, welche Dokumente sie einreichen muss, um Vorsorgeansprüche geltend zu machen. Ihr wurde mitgeteilt, dass sie eine Kopie des AHV-Rentenentscheids sowie eine Erbbescheinigung einreichen soll. Der Fragesteller hat sich gewundert, ob dies tatsächlich so ist oder was die Vorsorgeansprüche bei einer Pensionskasse mit dem Erbe zu tun haben. Weiter wollte der Fragesteller wissen, wie sich der Fall verhält, wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung eine Verpfändung stattgefunden hat.**

### Antwort:

Bei Anfragen auf der Facebook-Seite stellt sich immer das Problem, dass die Auskunftserteilenden die Reglemente der jeweiligen Kasse nicht kennen oder im vorliegenden Fall, ob nun tatsächlich eine Verpfändung stattgefunden hat oder nicht. Sicher ist, dass der Auskunftgebende die Aussagen der Pensionskasse ebenfalls nicht nachvollziehen konnte. Beim Tod einer versicherten Person oder eines Rentenbeziehenden wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Ehegattenrente und/oder ein Todesfallkapital fällig. Diese Voraussetzungen sind unabhängig von der AHV und unabhängig vom Erbrecht.

Die Anschlussfrage betraf die Verpfändung. Im Falle einer Pfandverwertung käme die Verpfändung einem Vorbezug gleich. Die Verpfändung unterliegt deshalb ähnlichen Bedingungen wie der Vorbezug. Das betrifft zum Beispiel die Begrenzung nach Alter 50 sowie die schriftliche Zustimmung des Ehegatten (Art. 30c Abs. 5 BVG, Art. 331d Abs. 5 OR).



**Peter Schnider**  
Direktor vps.epas

**Bitte schicken Sie Ihre Fragen an**  
[redaktion@vps.epas.ch](mailto:redaktion@vps.epas.ch)

# Sanierungsmöglichkeiten für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen stehen grundsätzlich die gleichen Sanierungsmassnahmen wie bei firmeneigenen Pensionskassen zur Verfügung. Je nach Aufbau lässt sich aber die eine oder andere Sanierungsmassnahme schlecht beziehungsweise gar nicht umsetzen. Der Stiftungsrat hat in jedem Fall die Verantwortung und muss sicherstellen, dass adäquate Sanierungsmassnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen unterscheiden sich stark in ihrer Struktur sowie in ihrem Aufbau. Eine Sammelstiftung ist eine Vorsorgeeinrichtung von mehreren, wirtschaftlich oder finanziell nicht eng verbundenen Arbeitgebern, die für die einzelnen Vorsorgewerke getrennte Rechnungen führt. Die Risiken der Vermögensanlage werden in der Regel von jedem Vorsorgewerk separat getragen. Entsprechend wird für jedes Vorsorgewerk ein eigener Deckungsgrad ausgewiesen.

Im Unterschied zu den Sammelstiftungen werden bei einer Gemeinschaftsstiftung die Anlagerisiken gemeinsam innerhalb der Stiftung getragen und es wird grundsätzlich ein einheitlicher Deckungsgrad für alle Vorsorgewerke ausgewiesen. Diese Unterscheidung erfolgt in der Praxis jedoch nicht immer so klar und es gibt auch Mischformen.

## Wann liegt eine Unterdeckung vor?

Bei einer Gemeinschaftsstiftung ist wie bei einer firmeneigenen Pensionskasse für die Beurteilung der finanziellen Lage der einheitliche Deckungsgrad der Gemeinschaftsstiftung massgebend. Diese befindet sich in Unterdeckung, sobald der Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 unter 100 Prozent liegt. Die einzelnen Vorsorgewerke können dabei einen höheren Deckungsgrad haben, sofern sie zum Beispiel über freie Mittel verfügen. Die Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke sind jedoch für die Beurteilung der finanziellen Lage irrelevant.

Anders ist die Situation bei einer Sammelstiftung. Hier ist für die Beurteilung der finanziellen Lage der jeweilige Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 pro Vorsorgewerk massgebend.

Sobald bei einem oder mehreren Vorsorgewerken der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 unter 100 Prozent liegt, liegt eine Unterdeckung in diesen Vorsorgewerken vor. Innerhalb der Sammelstiftung hat es dann sowohl Vorsorgewerke in Unterdeckung, die allenfalls Sanierungsmassnahmen ergreifen müssen als auch Vorsorgewerke mit einer Überdeckung. Hier sind die beteiligten Akteure (Stiftungsrat, Vorsorgekommission und Experte) deutlich stärker gefordert.

## Mögliche Sanierungsmassnahmen

Eine Vorsorgeeinrichtung muss die Unterdeckung selbst beheben. In einer Gemeinschaftsstiftung ist unter Vorsorgeeinrichtung die Gemeinschaftsstiftung selbst, in einer Sammelstiftung das einzelne Vorsorgewerk zu verstehen. Die getroffenen Sanierungsmassnahmen müssen auf einer regulatorischen Grundlage beruhen und die gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 65d BVG erfüllen. Die Vorsorgewerke der Gemeinschaftsstiftung bilden eine Solidargemeinschaft, in der die getroffenen Sanierungsmassnahmen auf alle Vorsorgewerke – unabhängig von deren Struktur – angewendet werden. Im Unterschied dazu werden bei einer Sammelstiftung die Sanierungsmassnahmen nur für das entsprechende Vorsorgewerk in Unterdeckung beschlossen und angewendet.



**Ruben Lombardi**

Dr., Pensionskassen-Experte SKPE,  
Mitglied der Geschäftsleitung,  
Libera AG



**Kate Kristovic**

Dipl. Ing. Elektrotechnik,  
Pensionskassen-Expertin SKPE,  
Libera AG

# Sanierungsmassnahmen und ihre Anwendbarkeit

(GST: Gemeinschaftsstiftung; SST: Sammelstiftung; VW: Vorsorgewerk)

Mögliche Sanierungsmassnahmen	Gemeinschaftsstiftung (für alle Vorsorgewerke gleich)	Sammelstiftung (nur für Vorsorgewerke in Unterdeckung)
Minder- bzw. Nullverzinsung Altersguthaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Gilt für alle VW gemeinsam, einzelne VW können jedoch abweichende Verzinsung bei vorhandenen freien Mitteln auf Ebene VW beschliessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Betrifft nur die Versicherten des entsprechenden VW</li> </ul>
Überprüfung bzw. Anpassung Anlagestrategie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich in Abhängigkeit der Risikofähigkeit der GST</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich in Abhängigkeit der Risikofähigkeit des VW</li> </ul>
Anpassung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedingt möglich</li> <li>• Gilt nur für Leistungen, die für alle Versicherten gleich sind (üblicherweise der Umwandlungssatz und/oder die anwartschaftlichen Leistungen bei Tod nach Pensionierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Betrifft nur den Vorsorgeplan des entsprechenden VW</li> </ul>
Anpassung der Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Gilt für Beiträge, die von der GST gemeinschaftlich für alle VW erhoben werden wie beispielsweise der Risiko- und/oder Verwaltungskostenbeitrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Betrifft nur den Vorsorgeplan des entsprechenden VW</li> </ul>
Einlagen des Arbeitgebers oder Verwendungsverzicht auf die Arbeitgeber-Beitragsreserve	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Praxis kaum möglich, da Bereitschaft aller Arbeitgeber notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich, da nur Bereitschaft des betroffenen Arbeitgebers notwendig</li> </ul>
Erhebung Sanierungsbeiträge Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Einheitlicher Sanierungsbeitrag für alle VW</li> <li>• Höhe des Beitrags hängt von der Höhe der Unterdeckung und der Sanierungsfähigkeit ab</li> <li>• Sanierungsbeiträge können aus den allfälligen freien Mitteln des VW finanziert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich</li> <li>• Betrifft nur das entsprechende VW</li> <li>• Höhe des Beitrags hängt von der Höhe der Unterdeckung und der Sanierungsfähigkeit ab</li> </ul>
Erhebung Sanierungsbeiträge Rentner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Praxis kaum möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Praxis kaum möglich</li> </ul>
Senkung BVG-Mindestzinssatz um 0.5 Prozent	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich während max. fünf Jahren und solange Unterdeckung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich während max. fünf Jahren und solange Unterdeckung</li> </ul>
Einschränkung WEF-Vorbezugs für die Amortisation von Hypotheken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich für die Dauer der Unterdeckung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglich für die Dauer der Unterdeckung</li> </ul>

Ferner ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Massnahmenkaskade zu berücksichtigen. So sind Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie allenfalls der Rentner erst dann vorzusehen, wenn andere Massnahmen wie Minder- oder Nullverzinsung, Anpassung der Leistungen und deren Finanzierung oder Überprüfung der Anlagestrategie nicht zum Ziel führen. Eine Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die BVG-Schattenrechnung ist erst möglich, wenn die übrigen Massnahmen für die Behebung der Unterdeckung ungenügend sind.

## Aufgaben des Stiftungsrats beziehungsweise der Vorsorgekommission

Der Stiftungsrat als oberstes Organ nimmt die Gesamtleitung wahr, dies unabhängig von der Form der Vorsorgeeinrichtung. Die Tatsache, dass bei einer Sammelstiftung in der Regel das einzelne Vorsorgewerk die Anlagerisiken trägt, entbindet den Stiftungsrat nicht von seiner Verantwortung.

Gerade bei Sammelstiftungen ist die Überwachung der Vorsorgewerke in Unterdeckung von grosser Bedeutung. Hier empfiehlt sich die Ausarbeitung einer stiftungsinternen Regelung für die Vorsorgewerke in Unterdeckung. Die Regelung soll die möglichen Sanierungsmassnahmen mit der entsprechenden Prioritäten-

ordnung in Abhängigkeit der Höhe der Unterdeckung sowie die Aufgaben der Vorsorgekommission beinhalten. Die Vorsorgekommission beschliesst aufgrund der internen Regelung und in Zusammenarbeit mit dem Experten über die Sanierungsmassnahmen und fasst dessen Beschluss in einem Protokoll zusammen. Bei Nichteinhaltung der Regelung oder bei ungenügenden Massnahmen muss der Stiftungsrat dem Vorsorgewerk die Sanierungsmassnahmen auferlegen.

Bei einer Gemeinschaftsstiftung entscheidet allein der Stiftungsrat über die Sanierungsmassnahmen, die er in Zusammenarbeit mit dem Experten erarbeitet hat. Die beschlossenen Sanierungsmassnahmen werden von allen angeschlossenen Vorsorgewerken umgesetzt.

# Kein Grund zur Panik

Interview: Kaspar Hohler, Chefredaktor «Fokus Vorsorge» und Anne Yammine, Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Sammeleinrichtungen stellen für Aufsichtsbehörden eine besondere Herausforderung dar. Einerseits sind sie in ihrer Gesamtheit systemrelevant, da über zwei Drittel der Arbeitnehmenden bei ihnen versichert sind. Andererseits ergeben sich aus der Marktsituation und der Möglichkeit von KMU, den Anbieter zu wechseln, gerade im Sanierungsfall spezielle Probleme. Ein Gespräch mit der Präsidentin der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) und dem Präsidenten der Konferenz der Aufsichtsbehörden.

## Die aktuelle Krise erhöht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Sammeleinrichtungen eine Sanierung nötig wird. Haben Sie Angst vor einer solchen Situation?

*Roger Tischhauser:* Wenn ich Angst hätte, wäre ich in der falschen Position. Es geht nicht um Angst, sondern um Respekt. Respekt davor, dass Sammeleinrichtungen systemrelevant sind, sich im Wettbewerb befinden und attraktive Leistungen versprechen. Entsprechend müssen sie auch mehr Anlagerisiken eingehen. Wenn eine Sammeleinrichtung instabil wird, haben wir im Unterschied zu firmeneigenen Pensionskassen zudem die Problematik einer möglichen kollektiven Fluktuation, sprich des Abgangs zahlreicher Anschlüsse.

## Worin besteht das Problem?

*Tischhauser:* Ein solcher Abfluss kann die Instabilität verschärfen. Ein Grund, wieso Sammelstiftungen sich attraktivere Leistungen leisten können, ist, dass sie in der Regel eine bessere strukturelle Risikofähigkeit aufweisen als firmeneigene Pensionskassen. Aus Finanzierungssicht betrachtet ist dabei der Cashflow ein wichtiger Parameter. Wenn sich dieser aufgrund von kollektiver Fluktuation negativ entwickelt, kann sich die Situation verschärfen, selbst wenn noch kein Sanierungsfall gegeben ist. Deshalb ist es wichtig, dass gerade Sammelstiftungen ihre Hausaufgaben machen und die finanzielle Stabilität ins Zentrum ihres Handelns stellen.

*Vera Kupper Staub:* Während bei firmeneigenen Pensionskassen klar ist, wer mitsanieren wird, da Arbeitgeber und Versichertenbestand gegeben sind, gibt es bei Sammeleinrichtungen eine grosse Unsicherheit. Der Abgang von Anschlüssen kann die Risiko- und Sanierungsfähigkeit stark verändern, wie Roger Tischhauser ausgeführt hat. Das stellt eine zusätzliche Schwierigkeit dar. Es können sich selbst verstärkende, negative Prozesse ausgelöst werden. Neben möglichen Sanierungen sind Sammeleinrichtungen von der aktuellen Krise auch betroffen, weil viele KMU unter der Krise leiden. Es wird mehr Beitragsrückstände geben, vielleicht auch Konkurse. Sammeleinrichtungen müssen mit einer grösseren Instabilität auf Arbeitgeberseite fertig werden.

## Wie kann die Aufsicht dazu beitragen, eine instabile Situation zu verhindern?

*Tischhauser:* Wir müssen Analysen machen zur Beurteilung der Frage, ob das finanzielle Gleichgewicht gegeben ist. Kann man sich die Leistungsversprechen und Anlagerisiken leisten oder nicht? Wir müssen dort eingreifen, wo dies nicht der Fall ist. Und das gilt es schweizweit konsequent einzufordern. Dazu sind klare Anweisungen der OAK BV hilfreich. Wenn eine Sammeleinrichtung ihre Hausaufgaben laufend macht, muss sie auch nicht nervös werden, wenn es Schwankungen gibt wie jetzt.



**Vera Kupper Staub**

Präsidentin der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)



**Roger Tischhauser**

Präsident der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden und Direktor der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

## Stichwort klare Anweisungen: Die OAK BV bereitet eine Weisung zu Sammeleinrichtungen vor. Beeinflussen die aktuellen Gegebenheiten diese Weisung, beispielsweise die realistischere Möglichkeit, in Sanierungssituationen zu kommen, als man dies noch vor einem Jahr dachte?

*Kupper Staub:* Ich sehe keine grundlegenden Auswirkungen der Aktualität auf die Weisung. Es ist nicht die erste Krise, die wir alle miterleben. Sicher, der Auslöser ist diesmal ein anderer. Aber ein Kapitaldeckungsverfahren muss mit solchen Krisen umgehen können. Das wussten wir schon vorher.

## Wir erleben gegenwärtig, wie unter Notrecht viele Sonderregelungen in Kraft treten. Kann man sich auch für die 2. Säule Krisenregulierungen vorstellen, etwa eine Auflockerung von Deckungskriterien oder eine Einschränkung von Wechselmöglichkeiten bei Sammeleinrichtungen?

*Kupper Staub:* Eine notrechtliche Entscheidung ist für die 2. Säule bereits beschlossen worden, die Möglichkeit der Verwendung von Arbeitgeber-Beitragsreserve. Eine Auflockerung der Deckungsbestimmung halte ich für überflüssig. Das Gesetz sieht bereits vor, dass Pensionskassen kurzfristig in Unterdeckung sein dürfen. Der Gesetzgeber wusste, dass dies zum Kapitaldeckungsverfahren gehört, und er will auch, dass Pensionskassen Anlagerisiken eingehen. Das Regelwerk ist so gemacht, dass man mit solchen Risiken umgehen kann und muss. Ich sehe keinen grossen Spielraum für Sonderregulierungen.

*Tischhauser:* Ich kann dies nur unterstützen. Stark betroffen ist die Realwirtschaft. Dort werden rasch Unterstützungspakete geschnürt. Für die berufliche Vorsorge gibt es keinen Grund zur Panik. Was man bis dato erlebt hat, ist, dass die Performance von 2019 weg ist, aber wir bewegen uns noch deutlich innerhalb von Standardstresstests. Die Vorsorgeeinrichtungen haben sich genau auf solche Korrekturen vorbereitet. Selbstverständlich gibt es einzelne Fragestellungen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Situation zu beantworten, etwa das Einhalten von Fristen oder die Stundung von Beitragszahlungen. Darauf bereiten wir uns als Direktaufsichten vor. Aber insgesamt betrachten wir die Situation als stabil.

## Sanierungsrichtlinien der PKE



Diskussionen um Sanierungsmassnahmen sind schwierig, wenn bereits eine Unterdeckung vorliegt. Deshalb hat der Stiftungsrat der PKE bereits vor mehreren Jahren Sanierungsrichtlinien erlassen. So können die erforderlichen Massnahmen bei einer Unterdeckung sofort umgesetzt werden.

Die unverzügliche Umsetzung von Sanierungsmassnahmen ist wichtig, damit eine Pensionskasse möglichst rasch wieder aus einer Unterdeckung herauskommt.

### **Bei einer Unterdeckung trifft die PKE drei Massnahmen:**

- 1. Die Altersguthaben der Aktivversicherten werden nicht mehr verzinst.*
- 2. Die zweiteiligen Altersrenten werden je nach Höhe der Unterdeckung um 5% oder 10% gekürzt.*
- 3. Die PKE erhebt von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden Sanierungsbeiträge. Die Beiträge hängen von der Höhe der Unterdeckung und vom Aktiven-Rentner-Verhältnis des entsprechenden Vorsorgewerks ab.*

Die drei Massnahmen sind so konzipiert, dass die PKE eine Unterdeckung in maximal sieben Jahren beheben kann. Weiter ist es dem Stiftungsrat wichtig, dass die Unternehmen, die Aktivversicherten und die Rentner möglichst gleich viel zu einer Sanierung beitragen. Die Rentner können jedoch aufgrund der gesetzlichen Regelung nur sehr eingeschränkt für die Sanierung beigezogen werden. Deshalb wirken sich die Rentenkürzungen leider nur beschränkt auf die finanzielle Situation der PKE aus. Die Hauptlast einer Sanierung tragen daher die Unternehmen und die versicherten Arbeitnehmenden.

Ob eine Unterdeckung vorliegt und wie gross diese ist, wird jeweils aufgrund des Jahresabschlusses am 31. Dezember beurteilt. Im Fall einer Unterdeckung erhebt die PKE Sanierungsbeiträge ab dem darauffolgenden 1. April. Diese dauern bis 31. März des nächsten Jahres. In der gleichen Zeitperiode werden auch die zweiteiligen Renten gekürzt. Eine allfällige Nullverzinsung der Altersguthaben erfolgt vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Vergangene Krisen, insbesondere die Dotcom-Blase um die Jahrtausendwende und die Finanzkrise von 2007/2008, haben aber gezeigt, dass Unterdeckungen aufgrund von Einbrüchen an den Börsen meistens ein kurzfristiges Phänomen sind. Die nach den Krisen einsetzenden Erholungen an den Börsen beseitigen die Unterdeckungen meist in kurzer Zeit von selbst.

Wichtiger als Sanierungsmassnahmen ist, dass Pensionskassen in guten Zeiten eine genügend hohe Wertschwankungsreserve bilden. Sie ist dafür da, Börsenschwankungen aufzufangen und die Kasse vor Sanierungsmassnahmen zu schützen. Voraussetzungen für eine Wertschwankungsreserve sind eine langfristig orientierte Verzinsungspolitik und die Festlegung von Renten, welche auf einer nachhaltig erzielbaren Rendite beruhen. Dafür sorgt der Stiftungsrat der PKE seit Jahren.

---

### **PKE Vorsorgestiftung Energie**

Freigutstrasse 16  
8027 Zürich  
[www.pke.ch](http://www.pke.ch)

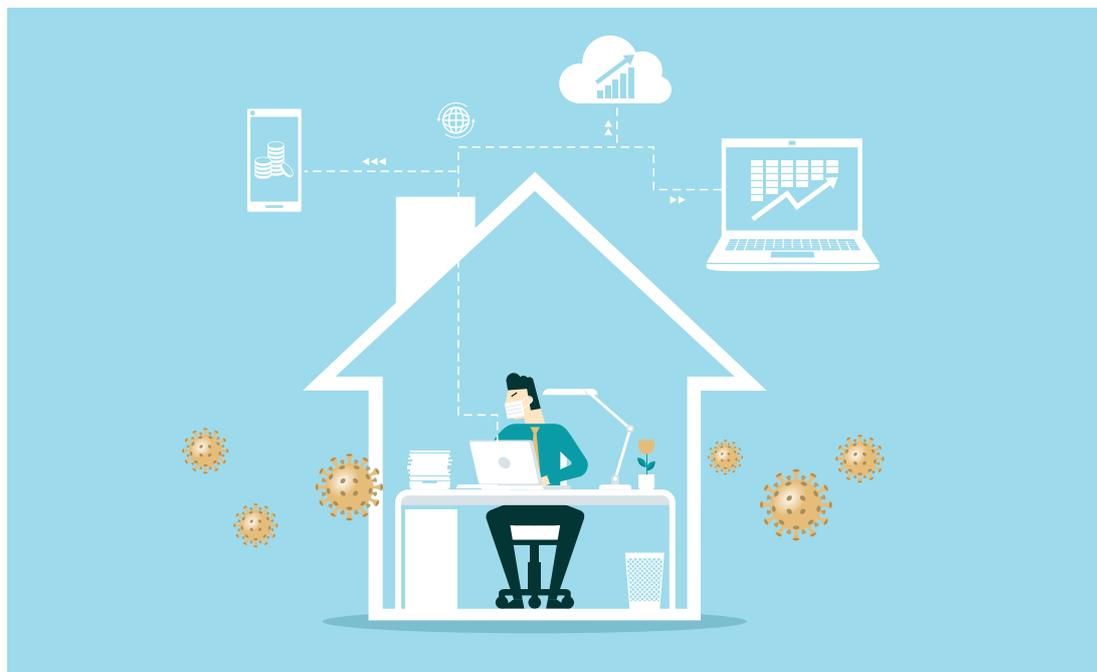
Telefon 044 287 92 92  
[info@pke.ch](mailto:info@pke.ch)

# News

AHV/IV/EO

## Positive Betriebsergebnisse dank sehr guter Anlageergebnisse

Compenswiss hat die Gesamtergebnisse von AHV, IV und EO veröffentlicht. Die AHV schliesst das Jahr 2019 mit einem negativen Umlageergebnis von –1170 Mio. Franken ab. Dieses Resultat liegt im Trend, der bereits seit 2014 beobachtet wird. Das positive Anlageergebnis des AHV-Ausgleichsfonds (2801 Mio. Franken) kompensiert den Verlust des Umlageergebnisses. Somit weist das Gesamtbetriebsergebnis der Versicherung einen Gewinn von 1682 Mio. Franken per 31. Dezember 2019 auf. Das Umlageergebnis der IV (–383 Mio. Franken), einschliesslich der auf IV-Schuld gegenüber der AHV bezahlten Zinsen (51 Mio. Franken), hat sich durch das Ende der Zusatzfinanzierungsperiode stark verschlechtert. Das Anlageergebnis des IV-Ausgleichsfonds (407 Mio. Franken) hat das negative Umlageergebnis mehr als kompensiert. Somit beläuft sich das Betriebsergebnis auf insgesamt 24 Mio. Franken. Das Umlageresultat der EO hat sich leicht verbessert. Die Sozialversicherung schliesst im Jahr 2019 mit einem Gewinn von 53 Mio. Franken ab. Das Betriebsergebnis beläuft sich auf 142 Mio. Franken.



Kapitalanlagen

## Vermögensverwalter kommen ihren Aufgaben auch in der Krise nach

PPCmetrics hat eine Umfrage bei den wichtigsten Vermögensverwaltern von Schweizer Pensionskassengeldern durchgeführt, die zu folgenden Erkenntnissen geführt hat: Alle Vermögensverwalter haben einen Notfallplan bis am 31. März aktiviert. Alle Anbieter können die wichtigsten Dienstleistungen für Kunden erbringen. Rund 50 Prozent der Anbieter sind in einem «Full Home Office»-Modus, die übrigen haben ein Split-Office, das heisst, ein Teil der Mitarbeiter ist abwechselnd im Büro anwesend. Im Durchschnitt sind 85 Prozent der relevanten Mitarbeiter im Home Office. Kein Vermögensverwalter hatte einen Ausfall einer Gegenpartei von Währungsabsicherungen oder anderen OTC-Derivaten oder im Bereich des Securities Lending. Teilweise wurden Securities Lending-Programme eingestellt. In der Phase bis Ende März waren primär Abflüsse bei den liquiden Anlagen zu verzeichnen. Zudem sind die Rücknahmespreads teilweise stark gestiegen.

Umwandlungssatz

## Umverteilung findet in zwei Richtungen statt

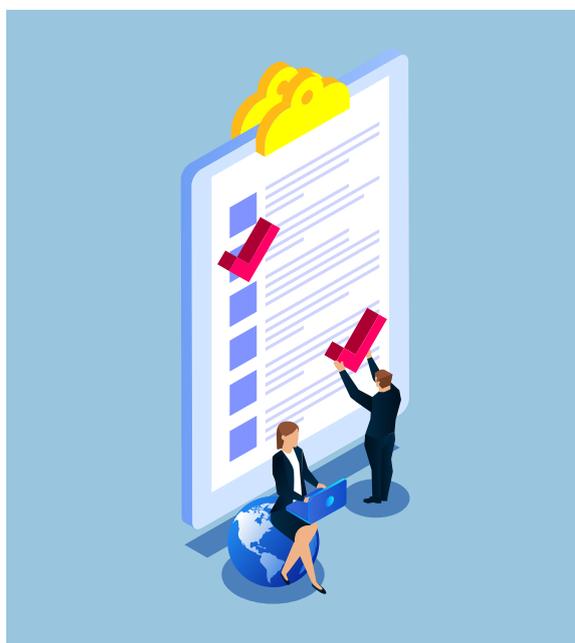
Schweizer Pensionskassen haben in den letzten zehn Jahren über 65 Mrd. Franken umverteilt. Das zeigt eine Studie des VZ Vermögenszentrums, die das Ausmass und die Mechanismen der Umverteilung in der beruflichen Vorsorge untersucht. Während 2009 rund 4.8 Mrd. Franken umverteilt wurden, waren es 2018 bereits 7.2 Mrd. Franken. Dieses Geld wird in zwei Richtungen umverteilt: Von Jung zu Alt und von oben nach unten.

# News

## Coronakrise 1

### Helpdesk des ASIP

Der ASIP geht in seiner Fachmitteilung 120 auf Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein. Zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Pandemie steht die Geschäftsstelle des ASIP zur Verfügung. Sie können konkrete Fragen unter [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch) stellen.



## Coronakrise 2

### Mit Checkliste Handlungsfähigkeit prüfen

Willis Towers Watson warnt, dass Homeoffice oder gar eine Quarantäne-Situation mit kompletten Ausfällen das Tagesgeschäft der Pensionskasse zum Stillstand bringen könnten, berichtet [private-banking-magazin.de](http://private-banking-magazin.de). Anhand einer Checkliste können die Verantwortlichen in Vorgesorgeeinrichtungen prüfen, ob sie auch bei einer Verschlimmerung der Krise handlungsfähig bleiben und ihren Verpflichtungen nachkommen können.

## Coronakrise 3

### Bestandesaufnahme zur 2. Säule

Das Beratungsunternehmen Aon hat zu verschiedenen Fragen der Covid-19-Situation Empfehlungen für Pensionskassen veröffentlicht. So sollen im letzten Jahr getroffene Entscheidungen grundsätzlich nicht auf Grund der Krise rückgängig gemacht werden. Dies betrifft insbesondere eine beschlossene Senkung des technischen Zinssatzes oder die Verzinsung der Altersguthaben 2019. Das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen sei in den meisten Fällen verfrüht.

## Coronakrise 4

### Auswirkungen der Übersterblichkeit auf die Pensionskassen

Die Libera hat einige Szenarien der Übersterblichkeit im Jahr 2020 ausgearbeitet. Grundlage sind die wöchentlich publizierten Daten des Bundesamts für Statistik. Danach kann die Anzahl der eingetretenen Todesfälle bei der Altersgruppe ab Alter 65 mit dem langjährigen Durchschnitt verglichen werden. Die drei Szenarien wurden bei einer Musterkasse durchgerechnet. Im Ergebnis wird gemäss Libera sichtbar, dass durch die Übersterblichkeit im Jahr 2020 bei den Rentnern ein bescheidener Gewinn für Pensionskassen zu erwarten ist.



### Das Eichhörnchen ist irritiert ...

... dass es in letzter Zeit niemanden mehr in der Redaktionsstube erblickt, wenn es Ausschau hält auf seinem Baum vor dem Verlag. Ob die Redaktoren neuerdings einen Frühlingschlaf halten?

### Das Eichhörnchen hüpf ...

... und hüpf munter und sicher von Baum zu Baum und ist froh, dass es das auch weiterhin darf und nicht in der Wohnung hüpfen muss mit Eichhörnchenschuhen. Es hat nämlich erfahren, dass die Suva zu Vorsicht aufgerufen hat, weil mehr Hometraining betrieben wird. Nebst einer rutschfesten Matte wird auch gutes Schuhwerk empfohlen.

### Das Eichhörnchen freut sich ...

... dass es dank Videokonferenz ein Verwandtschaftstreffen organisieren konnte. Das Streifenhörnchen hatte während dem Gespräch gleich sieben Nüsse in seinen Bäckentaschen. Der Verwandte in Nordamerika (Präriehund) beeindruckte mit seinen hundeähnlichen Lauten, das Königsriesenhörnchen in Indien hingegen mit seiner Körpergrösse.

### Je länger dieser besondere Frühling sich entwickelte ...

... desto mehr gewöhnte sich das Eichhörnchen an die neuen Verhaltensregeln in seiner Umgebung. Kinder legten ihm Nester voller Nüssen hin und beobachteten aus respektvoller Entfernung, wie es das Geschenk aufknabberte. Zunehmend verlor das Eichhörnchen auch die Scheu und fragte sich still, wann je wieder ein Mensch näher als bis auf zwei Meter zu ihm heran käme.

# News

## Karikatur des Monats

### Après Superman, Batman et Spider-Man... Alain Berset!



Nach Superman, Batman und Spider-Man... Alain Berset!  
So schnell wie möglich... so langsam wie nötig!

#### Konjunktur

### Stärkster Rückgang des BIP seit Jahrzehnten erwartet

Die Expertengruppe des Bundes hat ihre Konjunkturprognose ausserplanmässig aktualisiert. Sie rechnet für 2020 mit einem Rückgang des Sporteventbereinigten BIP von -6.7 Prozent (Prognose von März 2020: -1.5 Prozent) bei einer jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.9 Prozent. Dies wäre der stärkste Einbruch der Wirtschaftsaktivität seit 1975. Die Expertengruppe erwartet, dass das BIP der Schweiz 2021 um 5.2 Prozent steigt (Prognose von März: 3.3 Prozent). Der Stand des BIP von Ende 2019 wird innerhalb des Prognosehorizonts daher noch nicht erreicht. Auch am Arbeitsmarkt würde sich die Lage nur zögerlich verbessern. Für März und April stehen bislang noch wenig «harte» Daten zur Verfügung, sodass es schwer bleibt, den Rückgang der Wirtschaftsaktivität genau zu quantifizieren. Auch für den weiteren Verlauf ist die Prognoseunsicherheit ausserordentlich gross.

#### Deckungsgrad

### Rückgang im 1. Quartal

Aufgrund der ausserordentlichen Anlageverluste im Zuge der Coronakrise verringerten sich die Reserven in Prozent der Verpflichtungen bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im 1. Quartal 2020 im Durchschnitt um rund zehn Prozentpunkte auf 8.9 Prozent. Mit einem geschätzten Deckungsgrad von 108.9 Prozent sind die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen nun wieder annähernd auf den Stand von Ende 2018 zurückgefallen. Dieser Rückgang betrifft auch die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Dennoch haben 91.3 Prozent der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen am 31. März 2020 eine Deckung von über 100 Prozent, ebenso 74.5 Prozent der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung. Die erfassten Vorsorgeeinrichtungen erwirtschafteten im 1. Quartal 2020 eine geschätzte vermögensgewichtete Rendite von -7.8 Prozent. Dies sind einige Ergebnisse des Pensionskassen-Monitors der Swisscanto Vorsorge AG.

#### Performance 1

### Durchwegs negative Renditen im März

Die Corona-bedingten Turbulenzen führten bei den Pensionskassen im Sample der UBS zu einer durchschnittlichen Monatsperformance von -5.6 Prozent im März nach Gebühren. Keine einzige der rund 70 Vorsorgeeinrichtungen verzeichnete eine positive Performance. Das beste Ergebnis erzielte eine grosse Pensionskasse mit -2.7 Prozent, das schlechteste eine kleine mit -10.7 Prozent. Die Performance ausländischer Aktien war so schlecht wie zuletzt 2008, alternative Anlagen schnitten deutlich besser ab als Aktien und Anleihen insgesamt.

#### Performance 2

### Pensionskassenindex der CS verzeichnet Einbruch im ersten Quartal

Im Berichtsquartal nimmt der Pensionskassen Index der Credit Suisse um 13.8 Punkte respektive -7.4 Prozent ab; dies ist das erste nicht-positive Quartal seit dem 4. Quartal 2018. Seit Beginn der Aufzeichnung war die Performance nur im 3. Quartal 2001 mit -7.9 Prozent noch geringer. Der Indexstand der BVG-Mindestverzinsung ist im Berichtsquartal um 0.4 Punkte auf den Stand von 155.5 Punkten gestiegen, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahrs 2000. Die Rendite des Index liegt somit im 1. Quartal 2020 -7.7 Prozent unter der BVG-Vorgabe.



#### Themenvorschau

Die Juniausgabe des «Fokus Vorsorge» behandelt das Thema Kommunikation.



# Sammel- und Gemeinschafts- einrichtungen

Tagung für Geschäftsführer, Stiftungsräte und  
Kadermitarbeitende zu aktuellen Fragen

**Donnerstag, 10. September 2020, Zürich-Flughafen**

In der beruflichen Vorsorge gewinnen die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen eine immer grössere Bedeutung. Als Player im Markt mit zahlreichen Firmenanschlüssen, müssen sie sich mit ganz anderen Fragen befassen, als eine Firmenpensionskasse. Diese Tagung ist auf Fragestellungen von Vorsorgeeinrichtungen mehrerer Arbeitgeber ausgerichtet.

**Der Individualisierungsgrad von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Jan Koller, Dr. oec., c-alm

**Die neue Weisung der OAK BV bezüglich der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Vera Kupper Staub, Präsidentin  
Oberaufsichtskommission BV

**Risikoidentifizierung durch den Stiftungsrat**

Philippe Weber, eidg. dipl. PK-Leiter,  
avenirplus AG

**Preisverleihung der Stiftung  
Eigenverantwortung**

Hanspeter Konrad, lic. iur., Präsident  
Stiftung Eigenverantwortung

**Peer-Vergleich: Stabilitätsfaktoren von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen**

Jeannette Leuch, MBA, Partnerin invalue

**Austausch zur aktuellen Lage**

Isabelle Amschwand, Stiftungsrats-  
präsidentin FCT

Sergio Bortolin, Geschäftsführer Asga

Bruno Marroni, Geschäftsführer Swisscanto  
Flex & Swisscanto 1e-Sammelstiftungen

Vital Stutz, Stiftungsratspräsident Gemini

Weitere Informationen finden Sie unter  
**vps.epas.ch**.  
Programmänderungen vorbehalten.

**Ort**  
Radisson Blu Hotel,  
8058 Zürich-Flughafen

**Zeit**  
13.30 – 17.30 Uhr,  
anschliessend Apéro riche

**Kosten, Credit Points und  
Anmeldung unter vps.epas.ch**

**Auskünfte**  
vps.epas  
Rita Käslin  
+41 (0)41 317 07 60  
rk@vps.epas.ch  
vps.epas.ch

**Partner**

inter\_pension

STIFTUNG  
EIGENVERANTWORTUNG

**Credit Points**

